Anlage 3

Verfahren bei festgestellten Vermögensschäden im JC (Anlage zu DA 02/2012)

Durchführung des VfV durch den Bereich, in dem der Vermögensschaden verursacht wurde.
Bei Beteiligung mehrerer Bereiche liegt die Federführung bei dem Bereich, in dem die erste Ursache für den Fehler gesetzt wurde (*VfV 2.2.1. – 2.2.4.*).

Höhe des Vermögensschadens **bis 500€**

Höhe des Vermögensschadens über **500 € bis 30.000€**

Höhe des Vermögensschadens **über 30.000€**

ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit (*VfV 3.1.5.*)

Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder strafbare Handlung (*VfV 3.1.5.*)

Persönliches Gespräch durch TL (*VfV 3.1.2.*) - Vordruck VfV 2 ausfüllen

Feststellung Vermögensschaden und Aufklärung Sachverhalt durch TL (*VfV 3.1.1., 2.3.1.*) - *Vordruck VfV 1b* ausfüllen und abzeichnen

Mitzeichnung durch BL (*VfV 2.3.2.*)

Entscheidung durch BfdH des JC (ohne Akte)

Eintragung in Schadensliste (*VfV 5.4.*) durch TL

Ablage im BGF des JC

Schriftliche Stellungnahme des Mitarbeiters/-in (*VfV 3.1.3.*) - TL füllt Vordurck VfV 3 aus - wenn:
- die Darstellung der Inhalte des persönlichen Gesprächs für die Entscheidung als nicht ausreichend erachtet wird,
- ein persönliches Gespräch aufgrund Abordnung/ Versetzung nicht möglich ist,
- bei ausgeschiedenen, beurlaubten oder länger erkrankten MitarbeiterInnen, wenn der festgestellte Sachverhalt auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit schließen lässt.

Vorsorgliche Geltendmachung des Erstattungsanspruchs (*VfV 1.4.*, Vordruck VfV 4, *TL zuständig*)
Dies ist erforderlich, wenn die abschließende Beurteilung des Sachverhalts (grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz usw.) noch nicht möglich ist. (Wahrung der tariflichen Ausschlussfrist gem. TV-BA, TVN-BA, TVöD). *Der Mitarbeiter ist über die Möglichkeit der Einschaltung des Personalrats zu informieren; die Information ist aktenkundig zu machen (VfV1.5.2).*

Feststellung Vermögensschaden und Aufklärung Sachverhalt durch TL (*VfV 3.1.1., 2.3.2.*) - Vordruck VfV *1a, Teil A* ausfüllen und abzeichnen

Entscheidungsvorschlag durch BL (*VfV 2.3.2., 3.2.1*) - *Vordruck VfV 1a, Teil B, S. 1 ausfüllen und abzeichnen*

Mitzeichnung des Entscheidungsvorschlages durch GF des JC (*VfV 2.3.2*)

Entscheidung durch BfdH des JC (VfV 2.3.2) - Vordruck VfV 1a, Teil B, S. 2-4 ausfüllen und abzeichnen

Feststellung Vermögensschaden und Aufklärung Sachverhalt durch BL (*VfV 3.1.1., 2.3.3.*) - Vordruck VfV *1a, Teil A* ausfüllen und abzeichnen

Mitzeichnung des VfV *1a* durch GF JC

Entscheidungsvorschlag durch BfdH des JC (VfV 2.3.3.)- Vordruck VfV 1a, Teil B, S. 1 ausfüllen und abzeichnen

Unterlagen (s. Kommentar) an C/F Bereich Schwerin Zi. B345 übersenden - *Mitzeichnung des Entscheidungsvorschlags durch BfdH AA / GIS*

Entscheidung durch *BfdH RD / LCF RD (VfV 2.3.3) - Vordruck VfV 1a, Teil B, S. 2-4*

Erstattungsanspruch kommt in Betracht (*Dienstpflichtverletzung* grob fahrlässig, vorsätzlich, strafbare Handlung)

Nein

Ende des Verfahrens

Ja
verantwortlich GIS/ BfdH (*VfV 3.4.5*)

Personal

Team 680 des JC

Beteiligung der Personalvertretung *des JC* (*VfV 1.5.*)

Geltendmachung des Erstattungsanspruchs (*VfV 3.4*)

Eintragung in Haftungsliste (*VfV 5 5.*) - *Vordruck VfV 9a*

Bei Vermögensschäden, die durch kommunale Beschäftigte verursacht wurden, informiert der BfdH den kommunalen Dienstherrn / AG (VfV 2.4.1).

Der Landrat ist durch den BfdH zu unterrichten, wenn eine strafbare Handlung unter Beteiligung eines kommunalen Beschäftigten vorliegt oder vermutet wird bzw. ein Schaden für die Kommune durch eine strafbare Handlung entstanden ist.

Bei Vermögensschäden aufgrund strafbarer Handlungen (VfV 3.4.1) kann der festgestellte Erstattungsanspruch auch direkt gegenüber den AN nach § 823 BGB geltend gemacht werden.